

Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzzone des Naturparks Fränkische Schweiz
- Veldensteiner Forst gem. Art. 11 BayNatSchG
(die gesamte Gemeinde liegt im Naturpark, jedoch
nur teilweise in der Schutzzone des Naturparks)

Naturdenkmal gem. Art. 9 BayNatSchG Geschützter Landschaftsbestandteil gem. Art. 12 BayNatSchG

Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 Natura 2000 Gebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Gebietsvorschläge der Bayerischen Staatsregierung,
Meldung August und Dezember 2000, Stand März 20001

Biotope der Bayerischen Biotopkartierung mit Nr. (Landesamt für Umweltschutz, Stand 1996)

Biotop mit Nummer

Biotope ganz oder teilweise mit Schutzstatus gem. Art. 13d BayNatSchG

Planungen und Nutzungsregelungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die auch potenzielle Ausgleichsräume gem. § 5 Abs. 2a BauGB enthalten

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: potenzielle Ausgleichsflächen gem. § 5 Abs. 2a BauGB

Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsschwerpunkt extensiver Feuchtlebensraum

Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsschwerpunkt extensiver Trockenlebensraum

Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsschwerpunkt wärmeliebende Waldsäume Ausgleichsfläche: Erstpflege von stark verbuschten Obstwiesen und Magerrasen

Flächen, die von Erstaufforstung freizuhalten sind ♠ Bereiche, in denen Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll sind, ohne flächenscharfe Abgrenzung

Landschafts- und Naturschutz (Maßnahmen-Nummer, vgl. Erläuterungstext Anhang)

Pflegemaßnahmen erforderlich

Förderschwerpunkt für Extensivbeweidung auf freiwilliger Basis (Entwicklung eines Beweidungskonzeptes)

Förderschwerpunkt für extensive Landwirtschaft auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz, Kulturlandschaftsprogramm für Streuobst oder Wässerwiesen)

Erhaltung landschaftsbildprägender, kulturhistorisch wertvoller Landschaftstypen (Hecken- und Obstlandschaft)

Erhaltung von Gewölbekellern als potenzielle Fledermauswinterquartiere und als kulturgeschichtliche Zeugnisse 23 Orts- und Landschaftsbildverbesserung

Erholungsnutzung (Maßnahmen-Nummer, vgl. Erläuterungstext Anhang)

Spielplatz einrichten Wanderwege einrichten bzw. pflegen

Aussichtspunkt einrichten Wanderparkplatz einrichten bzw. ausbauen

D 48 Direktvermarktungs- und Ortsinformation einrichten

Siedlungsentwicklung

Grünordnungsplan erforderlich Langfristige Erweiterungsmöglichkeit der Siedlung

▲▲▲ Langfristig keine Siedlungsentwicklung über die bestehenden Bebauungsflächen hinaus wünschenswert

Die Binnenabgrenzung der Schutzzone des Naturparkes ist auch als langfristige Grenze der Siedlungsentwicklung zu sehen der Siedlungsentwicklung zu sehen

Ortsrandeingrünung durch Festlegung im Bebauungsplan

Gewässer (Maßnahmen-Nummer, vgl. Erläuterungstext Anhang)

Anlage von Pufferstreifen zur Minderung des Nährstoff- und Oberbodeneintrages in Bäche

Maßnahmen der DLE Bamberg nach Plan §41 FlurbG

Pflanzung von Gehölzen

Neutrassierter Weg

Neuanlage von Rückhaltebecken

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.10.1996 die Aufstellung des Landschaftsplanes und in seiner Sitzung vom 15.11.1996 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Fassung vom 21.09.1999 wurde am 28.09.1999 beschlossen und hat in der Zeit vom 29.10.1999 bis 31.01.2000 stattgefunden.

c) Zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftplan in der Fassung vom 08.08.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.02.2001 bis 16.03.2001 beteiligt.

d) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Fassung vom 29.05.2001 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2001 bis 20.07.2001 öffentlich ausgelegt.

e) Der Markt Pretzfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2001 den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 29.05.2001 festgestellt.

Markt Pretzfeld, den 06.09.2001

gez. Herr Zeißler, 1. Bürgermeister

f) Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit Schreiben vom 30.11.2001, Nr. 4/46-610 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB genehmigt. Dienststelle Ebermannstadt - Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt

9) Die Genehmigung wurde am 07.12.2001 gemäß § 12 zweiter Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht. h) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) ist hingewiesen worden.

j) Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist damit verbindlich.

Markt Pretzfeld, den 10.12.2001

gez. Herr Zeißler, 1. Bürgermeister

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Markt Pretzfeld